



Gemeinde Bisingen

Zollernalbkreis

HAUPTSATZUNG

vom 25. November 1998 (zul. geändert durch Satzung vom 04. Dezember 2001)
in der Fassung vom 12. September 2023

Inhaltsübersicht:

I. Form der Gemeindeverfassung	2
§ 1 Gemeinderatsverfassung	2
II. Gemeinderat	2
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	2
§ 3 Zusammensetzung	2
§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	3
§ 4 Ältestenrat	3
III. Bürgermeister	3
§ 5 Rechtsstellung	3
§ 6 Zuständigkeiten	3
IV. Stellvertretung des Bürgermeisters	5
§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters	5
V. Ortsteile	6
§ 8 Benennung der Ortsteile	6
VI. Unechte Teilortswahl	6
§ 9 Unechte Teilortswahl	6
VII. Ortschaftsverfassung	6

§ 10 Einrichtung von Ortschaften	6
§ 11 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte	7
§ 12 Zuständigkeit des Ortschaftsrates	7
§ 13 Ortsvorsteher	8
§ 14 Örtliche Verwaltung	8
VIII. Schlussbestimmungen	8
§ 15 Inkrafttreten	8

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 12. September 2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderätinnen und Gemeinderäten).

(2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe nach § 25 Abs. 2 GemO maßgebend. Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder beträgt 20.

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO. Für Sitzungen Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 4 Ältestenrat

(1) Zur Beratung des Bürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates wird ein Ältestenrat gebildet.

(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

III. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Gemeinde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Entgeltgruppe bis EG 8 bzw. bis S 8a und von Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

4. die Ernennung, Entlassung und Beförderung von Beamten bis Besoldungsgruppe A9;
5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro
8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 1.000 Euro, sowie die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 4.000 Euro beträgt;
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 4.000 Euro im Einzelfall;
11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
12. die Stellungnahme der Gemeinde nach den §§ 53 bis 55 LBO;
13. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen bzw. auf vorläufige Untersagung von Vorhaben gemäß § 15 BauGB;
14. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde, wenn die jeweilige Angelegenheit nicht im Einzelfall für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist, bei der Entscheidung über
 - 14.1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 14.2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§§ 31 und 36 BauGB),
 - 14.3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB)
 - 14.4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB)
 - 14.5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB)
15. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
16. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
17. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz (FwG),
18. die zur Förderung des Wohnungs- und Geschäftsbaues notwendigen Rechtsgeschäfte, soweit sie nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde sind und zwar:
 - 18.1. die Zustimmung zu Ausfallhaftungen für Wohnungsbaudarlehen,
 - 18.2. die Übernahme von Bürgschaften für Wohnungs- und Geschäftsbaudarlehen bis zur Höhe des banküblichen Beleihungswertes,

- wenn und solange der Gemeinde wegen nicht vollzogener Auflassung rechtlich das Eigentum an dem beliebigen Grundstück zusteht,
- 18.3. die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, von denen die nach Ziffern 18.1 und 18.2 verbürgten Baudarlehen betroffen werden,
19. die Entscheidung über die Zustimmung zu Belastungen von Erbbaurechten mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder Reallasten bis zur Höhe des jeweiligen Beleihungswertes der Landeskreditbank Baden – Württemberg;
20. die Bewilligung von Rangänderungen für dinglich gesicherte Rechte in Abteilung II des Grundbuchs;
21. die Bewilligung von Rangänderungen für dinglich gesicherte Rechte in Abteilung III des Grundbuchs bis zu einem Kapitalwert von 16.000 Euro im Einzelfall;
22. der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Versicherungsverträgen,
23. Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Anwälten, Architekten und Ingenieuren bis zu einer Vergütung von 16.000 Euro;
24. die Genehmigung von Holzverkäufen;
25. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 Euro.

(3) Der Bürgermeister ist berechtigt, durch Zuständigkeitsordnung, Geschäftsverteilung oder Dienstanweisung seine Befugnisse auf die Ortsvorsteher und Leiter der gemeindlichen Ämter oder sonstige Beauftragte zu übertragen.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters

Als Stellvertreter des Bürgermeisters werden ehrenamtliche Stellvertreter nach § 48 Abs.1 GemO aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Die Zahl der Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.

V. Ortsteile

§ 8 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Bisingen
- 1.2 Bisingen-Thanheim
- 1.3 Bisingen-Wessingen
- 1.4 Bisingen-Zimmern

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 9 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 8 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne des § 27 Absatz 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- | | |
|-------------------------|----------|
| 1. Wohnbezirk Bisingen | 15 Sitze |
| 2. Wohnbezirk Thanheim | 2 Sitze |
| 3. Wohnbezirk Wessingen | 2 Sitze |
| 4. Wohnbezirk Zimmern | 1 Sitze |

(3) Vor jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte wird das Zahlenverhältnis der Vertretungen der Wohnbezirke im Gemeinderat überprüft und, sofern es unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteiles geboten erscheint, geändert.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 10 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 8 Absatz 1 Ziffer 1.2 bis 1.4 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 11 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 10 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 9 Mitglieder.

§ 12 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft.

Ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen der Dorfentwicklung und der städtebaulichen Sanierung und Entwicklung,
4. die Erklärung des städtebaulichen Einvernehmens der Gemeinde in den Fällen des § 6. Abs. 2 Ziffer 14.1.-14.5., soweit sie die Ortschaft betreffen,
5. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen,
6. der Erlass, die wesentliche Änderung und die Aufhebung von Ortsrecht,
7. Grundstücksangelegenheiten, insbesondere der Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

1. die Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen und Gemeindegebäude in der Ortschaft bis zu einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,
2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums bis zu einem Betrag von 4.000 Euro,
3. die Benennung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, wobei in der Gemeinde bereits vorhandene Benennungen ausgeschlossen sind,
4. die Verpachtung der Jagd, des Fischwassers und der Schafweide im Rahmen einheitlicher Richtlinien sowie die Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken,

5. die Ausrüstung der jeweiligen Abteilung der freiwilligen Feuerwehr bis zu einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,
6. die Veräußerung von beweglichen Vermögen von nicht mehr als 10.000 Euro.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 6 übertragen sind.

§ 13 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ortsvorsteher, die nicht dem Gemeinderat angehören, können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

§ 14 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Thanheim, Wessingen und Zimmern nach § 10 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:

1. Gemeinde Bisingen, Ortschaftsverwaltung Thanheim
2. Gemeinde Bisingen, Ortschaftsverwaltung Wessingen
3. Gemeinde Bisingen, Ortschaftsverwaltung Zimmern

VIII. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25.11.1998 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bisingen, 12. September 2023

Roman Waizenegger
Bürgermeister